



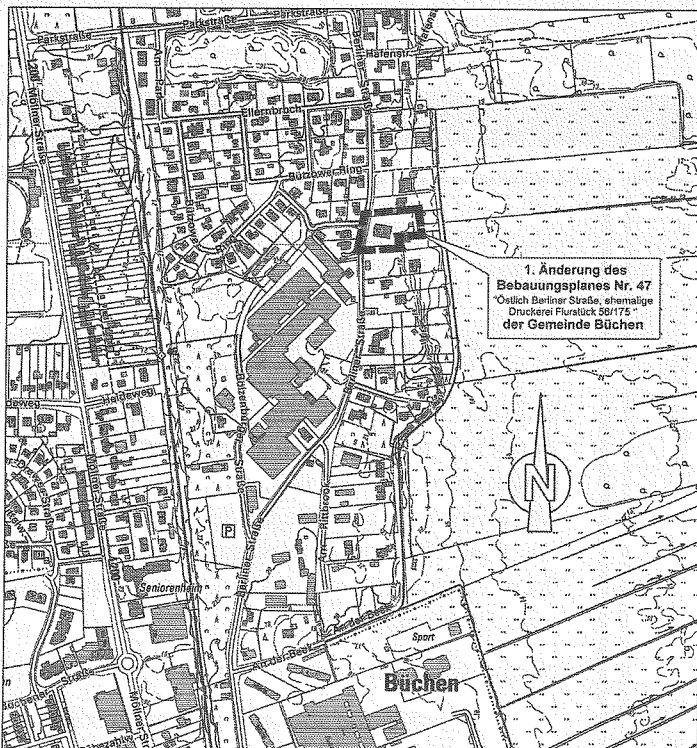
Büchen, den 06.03.2020

Vermerk

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und §13a BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet: „Östlich der Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“ mit Begrenzung des Vorbringens von Anregungen auf die geänderten und ergänzten Teile

In den LN am: 05.03.2020

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet: „Östlich der Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“ nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB mit Begrenzung des Vorbringens von Anregungen auf die geänderten oder ergänzten Teile
Der von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am 18.02.2020 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet: „Östlich der Berliner Straße, ehemalige Druckerei, Flurstück 56/175“ und die Begründung liegen vom 16.03.2020 bis zum 30.03.2020 in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen während folgender Zeiten: montags – freitags, außer mittwochs, von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr – 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Folgendes Gutachten liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus:
• Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Büchen
Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.
Weiterhin sind die auszulegenden Unterlagen in BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung SH) unter „<https://bob-sh.de>“ eingestellt.
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen, die besonders kenntlich gemacht sind, schriftlich, per E-Mail an info@gemeinde-buechen.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Sichtbar im Internet
am: 06.03.2020

Im Auftrag:
gez. Dreier

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 06.03.2020 einzusehen.
Büchen, den 03.03.2020 (L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Uwe Möller